

Im November 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Wichtige Änderungen auf einen Blick

Nachdem sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss darauf verständigt hatten, die gemeinsame Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht ins Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufzunehmen, hat das Gesetz den Bundesrat passiert. Die nun **endgültig beschlossenen Steueränderungen** treten zum überwiegenden Teil in 2012 in Kraft.

In der Praxis sollte man vor allem folgende Neuerungen im Blick haben:

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Bereits für das Jahr 2011 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag **von 920 EUR auf 1.000 EUR** erhöht. Die Anhebung ist bei der Lohnabrechnung für Dezember 2011 zu berücksichtigen.

Hinweis: Die aus der Erhöhung resultierende **Entlastungswirkung ist gering**. Für einen ledigen Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 EUR beträgt die Entlastung (nur) rund 39 EUR im Jahr (inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer).

Auswirkungen ergeben sich ohnehin nur dann, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Für Steuerpflichtige, die beispielsweise hohe Fahrtkosten haben, ändert sich demzufolge nichts.

Kinderbetreuungskosten

Ab dem Jahr 2012 wird es für viele Eltern einfacher werden, ihre Kinderbetreuungskosten von der Steuer abzusetzen. Kern der Neuregelung ist, dass die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** der Eltern (z.B. Erwerbstätigkeit) keine Rolle mehr spielen und Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ohne Altersunterscheidung** berücksichtigt werden. An der Abzugshöhe (zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Hinweis: Die Änderungen können sich aber **auch nachteilig** auswirken. Sofern beide Eltern erwerbstätig sind, können die Aufwendungen derzeit wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Da die Kinderbetreuungskosten ab 2012 einheitlich als **Sonderausgaben** behandelt werden, wird der Gesamtbetrag der Einkünfte,

Zahlungs-/Abgabetermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 12.12.2011 = 12.12.2011
für den Termin 10.1.2012 = 10.1.2012
für den Termin 10.2.2012 = 10.2.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.12.2011 = 12.12.2011
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.2.2012 = 15.2.2012
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 12.12.2011 = 15.12.2011
für den Termin 10.1.2012 = 13.1.2012
für den Termin 10.2.2012 = 13.2.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.12.2011 = 15.12.2011
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.2.2012 = 20.2.2012
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/10	2/11	5/11	9/11
+ 1,3 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %	+ 2,6 %

der unter Umständen Grundlage für die Festsetzung der Kindergartenbeiträge ist, nicht mehr gemindert. Dies könnte eventuell zu **höheren Kindergartenbeiträgen** führen.

Nachweis von Krankheitskosten

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst seine Rechtsprechung geändert und zum **Nachweis von Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen entschieden, dass es eines **im Voraus** erstellten amtsärztlichen Attestes nicht mehr bedarf. Entgegen dieser Rechtsprechung wurde die bisherige Handhabung der Verwaltung nun gesetzlich normiert – und zwar rückwirkend für alle noch offenen Fälle. Damit muss der Nachweis weiterhin **vor Beginn der Heilmaßnahme** ausgestellt worden sein.

Hinweis: Ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind z.B. für eine Bade- oder Heilkur erforderlich. Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** reicht als Nachweis die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus.

Kindergeld

Ab 2012 werden Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ohne Einkommensgrenzen** gewährt. Damit entfallen die zum Teil umfangreichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Kinder.

Hinweis: Derzeit besteht ein Kindergeldanspruch für volljährige Kinder nur dann, wenn die **Einkünfte und Bezüge** des Kindes einen jährlichen Grenzbeitrag von 8.004 EUR nicht übersteigen.

Nach Abschluss einer **erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums** wird ein volljähriges Kind ab 2012 grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn es keiner **Erwerbstätigkeit** nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind aber unschädlich.

Entfernungspauschale

Die **Günstigerprüfung** zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher

Verkehrsmittel erfolgt ab dem Jahr 2012 nur noch **jahresbezogen**. Demzufolge entfällt die tageweise Gegenüberstellung von Fahrkartenpreisen und Kilometergeld.

Hinweis: Die Regelung führt zu einer Vereinfachung bei der Berechnung. Sie kann aber auch **geringere Werbungskosten** zur Folge haben.

Verbilligte Vermietung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der **ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten derzeit nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Werden zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart, muss durch eine **Überschussprognose** ermittelt werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt.

Ab 2012 gilt die Vermietung bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Die leidige Überschussprognose entfällt.

Elektronische Rechnungen

Rückwirkend zum 1.7.2011 wurden die hohen Anforderungen an die **elektronische Übermittlung von Rechnungen** reduziert, sodass eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine Übermittlung im EDI-Verfahren nicht mehr zwingend erforderlich sind.

Jeder Unternehmer kann nun selbst festlegen, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

Hinweis: Der Gesetzestext lässt viele Fragen offen, sodass mit weiterführenden Hinweisen durch die Finanzverwaltung zeitnah zu rechnen ist. Wer bis dahin **beim Vorsteuerabzug kein Risiko eingehen** möchte, sollte weiterhin auf das Signatur- oder EDI-Verfahren zurückgreifen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Einigung Vermittlungsausschuss 21.9.2011, BT-Drucks. 17/7025; Zustimmung Bundesrat 23.9.2011, BR-Drucks. 568/11

Für Unternehmer

Dienstwagen: Keine Einzelbewertung für gelegentliche Fahrten zur Arbeit

Fährt ein Arbeitnehmer mit seinem Dienstwagen **weniger als 180 Mal im Jahr** von zu Hause zur Arbeit, muss der geldwerte Vorteil nicht nach der 0,03%-Regelung ermittelt werden. In diesen Fällen ist eine (günstigere) **Einzelbewertung** der Fahrten mit 0,02 % des Listenpreises je Entfernungskilometer möglich.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und wird von der Verwaltung anerkannt – aber **nur bei Arbeitnehmern**. Nach einem Beschluss der Einkommensteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind die neuen Grundsätze **nicht im Rahmen der Gewinnermittlung** anzuwenden.

Hinweis 1: Der Bund der Steuerzahler hat die Verwaltung aufgefordert, diese **Ungleichbehandlung** zu beseitigen. Sollte die Verwaltung ihre Meinung nicht ändern, werden wohl die Finanzgerichte entscheiden müssen.

Hinweis 2: Um ein steuergünstigeres Ergebnis zu erhalten, wäre ein **Fahrtenbuch** zumindest eine Option. Ob ein Fahrtenbuch jedoch wirklich günstiger ist, hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

OFD Niedersachsen, Verfügung vom 11.7.2011, Az. S 2227 - 98 - St 221/St 222, unter www.ivw.de, Abruf-Nr. 113316; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 5.7.2011; BMF-Schreiben vom 1.4.2011, Az. IV C 5 - S 2334/08/10010

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2012 bei 3,9 %

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe **bleibt konstant** und beträgt damit auch in 2012 unverändert 3,9 %.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012 vom 6.9.2011, BGBl I 11, 1831

Für Arbeitnehmer

Doppelte Miete bei beruflich veranlasstem Umzug abzugsfähig

Infolge eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst und somit **in voller Höhe als Werbungskosten** abziehbar sein.

Sachverhalt

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall lebten die Ehegatten in der Stadt E. Ab dem 1.11.2007 arbeitete der Ehemann in T. Anlässlich des **Arbeitsplatzwechsels** mieteten die Eheleute in der Nähe von T ab dem 1.12.2007 eine 165 m² große Wohnung an. Am 10.2.2008 zogen die Ehefrau und das Kind ebenfalls in diese Wohnung nach. Die bisherige Familienwohnung in E wurde aufgegeben.

Den geltend gemachten Mietaufwand erkannte das Finanzamt – **unter Hinweis auf eine doppelte Haushaltsführung** – nur anteilig für 60 m² an. Der Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Vor dem Bundesfinanzhof bekamen die Eheleute jedoch grundsätzlich recht.

Die Entscheidung

Doppelte Mietzahlungen können als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn der Umzug **nahezu ausschließlich beruflich veranlasst** ist. Davon ist z.B. auszugehen, wenn der Arbeitnehmer wegen eines Arbeitsplatzwechsels seine Dienstwohnung räumen und deshalb mit seiner Familie umziehen muss.

Im Gegensatz zur doppelten Haushaltsführung, wo regelmäßig nur die üblichen Kosten einer Wohnung bis 60 m² Wohnfläche abzugsfähig sind, sind **Umzugskosten** der Höhe nach grundsätzlich nicht begrenzt.

Hinweis: Allerdings ist der Werbungskostenabzug der doppelt geleisteten Mietzahlungen **zeitlich auf die Umzugsphase beschränkt**. Diese beginnt mit der Kündigung der bisherigen Familienwohnung und endet mit dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Bis zum tatsächlichen Umzug sind die Miete der neuen und danach die der bisherigen Familienwohnung als Werbungskosten abziehbar.

BFH-Urteil vom 13.7.2011, Az. VI R 2/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113270

Für Arbeitnehmer

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet 2012

Zum Jahresende wird die Papier-Lohnsteuerkarte endgültig der Vergangenheit zugehörig. Ab 2012 startet nämlich der komplett **elektronisch durchgeführte Lohnsteuerabzug**, der die Karte überflüssig macht.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie z.B. die Steuerklasse und die Kinderfreibeträge, werden in einer **Datenbank der Verwaltung** zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (**ELStAM**) bezeichnet.

Im Herbst will die Finanzverwaltung alle Arbeitnehmer anschreiben, um über die gemeldeten Daten zu informieren. Um falschen Abzügen vorzubeugen, sollten diese Lohnsteuerabzugsmerkmale **genau überprüft** werden. Korrekturen

können beim Finanzamt bis zum Jahresende beantragt werden.

Hinweis: Im Gegensatz zum Jahreswechsel 2010/2011 werden vorhandene **Freibeträge** diesmal nicht automatisch für 2012 berücksichtigt. Freibeträge, z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sollten daher bis zum Jahresende **neu beantragt** werden, damit sie ab Januar 2012 bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden können.

DStV e.V., Mitteilung vom 19.9.2011; Niedersächsisches Finanzministerium, Mitteilung vom 30.9.2011

Für Arbeitgeber

Geldwerter Vorteil: Zuschuss zum Fitnessstudio

Es liegt kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, wenn er seinen Mitarbeitern durch den Abschluss eines Firmenfitnessvertrags die Möglichkeit bietet, zu einem **vergünstigten Mitgliedsbeitrag** die Einrichtungen eines bestimmten Fitnessstudios zu nutzen.

Machen Arbeitnehmer von dieser Option Gebrauch, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen ein monatlicher Sachbezug vor, wobei die **Freigrenze von 44 EUR** Anwendung findet.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann jährlich bis zu **500 EUR** pro Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei für die **Gesundheitsförderung** zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt beispielsweise für Maßnahmen zur Vorbeugung und Redu-

zierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats. Hierunter fallen auch Zuschüsse für extern von Fitnessstudios durchgeführte Maßnahmen, die von den Krankenkassen als **förderungswürdig** eingestuft wurden. Die generelle Übernahme oder Zuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist hingegen nicht steuerbefreit.

FG Bremen, Urteil vom 23.3.2011, Az. 1 K 150/09 (6), rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112411

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistung: „Essen auf Rädern“ ist nicht begünstigt

In einem aktuellen Streitfall berücksichtigte das Finanzamt **Aufwendungen für gelieferte Mahlzeiten („Essen auf Rädern“)** als außergewöhnliche Belastungen. Die Steuerpflichtigen beanspruchten indes eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und klagten – letztlich ohne Erfolg.

Begründung des Finanzgerichts Münster: Damit Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen eingestuft werden, müssen die Dienstleistungen **im Haushalt des Steuerzahlers** stattfinden. Das ist bei „Essen auf Rädern“ nicht der Fall. Denn die eigentliche Leistung – die Zubereitung der Mahlzeiten – erfolgt außerhalb des Haushalts.

Zum Hintergrund: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die

tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen (höchstens um 4.000 EUR). Handelt es sich bei den Aufwendungen indes um außergewöhnliche Belastungen, wirken sich die Aufwendungen nur dann steuermindernd aus, wenn die gesetzlich geregelte **zumutbare Eigenbelastung** überschritten wird.

FG Münster, Urteil vom 15.7.2011, Az. 14 K 1226/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113125

Für Unternehmer

Elektronische Bilanz: Einführung wird faktisch verschoben

Nun ist es amtlich: Die Einführung der elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen wird faktisch verschoben.

Aus dem endgültigen Schreiben der Verwaltung geht hervor, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung **erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013** – also regelmäßig im Jahr 2014 – elektro-

nisch übermittelt werden müssen. Für das Wirtschaftsjahr 2012 ist die Abgabe in Papierform somit noch zulässig.

BMF-Schreiben vom 28.9.2011, Az. IV C 6 - S 2133-b/11/10009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113283

Für Unternehmer

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat aktuell dazu Stellung bezogen, wie die Ausgabe von Gutscheinen umsatzsteuerlich zu behandeln ist.

Berechtigten die Gutscheine **nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen**, unterliegt die Leistung erst bei Einlösung des Gutscheins der Umsatzsteuer.

Bezeichnen die Gutscheine hingegen **bestimmte, konkrete Leistungen**, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der gegebenenfalls noch zu zahlende Differenzbetrag der Umsatzsteuer.

Beispiele

Ein Buchhändler stellt Geschenkgutscheine aus, die zum Bezug von Büchern oder Kalendern berechtigen.

Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für Filmvorführungen als auch beim Erwerb von Speisen und Getränken eingelöst werden kann.

Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von Waren aus seinem gesamten Sortiment berechtigt.

Beispiele

Ein Restaurant erstellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet.

Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.

Ein Kino erstellt Gutscheine über Filmvorführungen.

OFD Karlsruhe, Verfügung vom 25.8.2011, Az. S 7270

Für Rentner

Rentenbezüge: Zweite Prüfungsphase beginnt

Die Finanzverwaltung NRW hat die Überprüfung der Daten der bislang steuerlich schon erfassten Rentner für die **Rentenbezüge vergangener Jahre** abgeschlossen. Sie startet nun mit der Auswertung der Rentendaten der Rentnerinnen und Rentner, die bisher bei den Finanzämtern noch nicht geführt werden.

Seit dem Frühjahr 2010 stehen den Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen die von den Rentenversicherungsträgern übermittelten **Rentenbezugsmitteilungen** zur Auswertung zur Verfügung.

Zunächst wurden die Mitteilungen mit den Steuererklärungen von rund einer Million Rentnern abgeglichen, die **Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2009** abgegeben haben. Die Folgejahre prüfen die Finanzämter bei der laufenden Veranlagung. Ab September 2011 beginnt die Überprüfung der Rentner, die noch **keine Steuererklärung ab-**

gegeben haben. Ergibt die Auswertung, dass Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben.

Hinweis: Für die große Mehrheit der Rentner fällt keine Steuer an. Ein Alleinstehender, der nur eine gesetzliche Rente bezieht, die **rund 1.550 EUR pro Monat** nicht übersteigt und mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung unterliegt, zahlt keine Steuern. Bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

Finanzministerium NRW, Mitteilung vom 1.9.2011

Für Kapitalanleger

Keine Abgeltungsteuer bei Krediten unter nahestehenden Personen

Bei einer Darlehensvereinbarung zwischen nahestehenden Personen sind **steuerliche Besonderheiten** zu beachten – und zwar auch dann, wenn das Darlehen einer GmbH gewährt wird.

Nach der gesetzlichen Regelung kommt die **Abgeltungsteuer** in Höhe von 25 % nicht zum Zuge, wenn die Zinsen von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist. **Die negative Folge:** Die Zinsen unterliegen der tariflichen Einkommensteuer – **ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags** in Höhe von 801 EUR.

Vorgenannte Regelung hat das Finanzgericht Niedersachsen nun für einen Fall bestätigt, in dem eine Steuerpflichtige einer GmbH ein Darlehen über rund 205.000 EUR gewährte. An dem Stammkapital waren ihre **Tochter und ihre zwei Enkelkinder** zu jeweils mehr als 10 % beteiligt. Regelungen über Zeitpunkt und Höhe der Tilgungsleistungen wurden nicht getroffen. Eine Besicherung des Darlehens wurde nicht vereinbart.

Das Finanzgericht stufte die Steuerpflichtige u.a. auch wegen der **fremdunüblichen Darlehenskonditionen** als nahestehende Person ein. Weil die Frage, wer als nahestehende Person anzusehen ist, grundsätzliche Bedeutung hat und im Gesetz nicht eindeutig vorgegeben ist, wurde die **Revision** zugelassen. Da die Revision mittlerweile anhängig ist, können Einsprüche insoweit ruhen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 6.7.2011, Az. 4 K 322/10, Rev. unter Az. VIII R 31/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113293

Für Unternehmer

Trinkgeld ist umsatzsteuerpflichtig

Erhält ein Gastwirt Trinkgeld, unterliegt das der Umsatzsteuer. Die in der Literatur zum Teil vertretene gegenteilige Auffassung, wonach nur vertraglich vereinbarte Vergütungen zählen, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen nicht mit dem EU-Recht vereinbar.

FG Sachsen, Urteil vom 9.3.2011, Az. 4 K 1932/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113156

Für GmbH-Gesellschafter

Verstößt Sanierungsklausel doch nicht gegen das EU-Recht?

Das Finanzgericht Münster hat erhebliche Zweifel, ob die Sanierungsklausel – wie die Europäische Kommission festgestellt hat – als **unzulässige Beihilfe** anzusehen ist. Im Streitfall hat das Finanzgericht daher die Vollziehung von Steuerbescheiden ausgesetzt, in denen das Finanzamt Verluste nicht mehr berücksichtigt hatte, obwohl die **Voraussetzungen der Sanierungsklausel** erfüllt waren. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zum Hintergrund

Kapitalgesellschaften können **Verlustvorträge** grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese Verlustabzugsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Beteiligungserwerb **zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs** erfolgt.

Aufgrund einer **Entscheidung der Europäischen Kommission** vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die Sanierungsklausel grundsätzlich nicht mehr anwenden – trotz der seitens der Bundesregierung insoweit beim Gericht der Europäischen Union erhobenen Nichtigkeitsklage.

FG Münster, Beschluss vom 1.8.2011, Az. 9V 357/11 K, G, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112934

Für Arbeitgeber

Kostenloser Leitfaden rund ums Praktikum

Haben Praktikanten Anspruch auf Vergütung und Urlaub? Welche sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten? Diese und andere Fragen beantwortet ein **umfassender Leitfaden**, der u.a. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet wurde.

Der Leitfaden, der auch **Vertragsmuster** enthält, hat den Titel „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“ und kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **kostenlos** heruntergeladen werden.

BAMS, Mitteilung vom 25.8.2011

Für Arbeitnehmer

Trotz Tätigkeit in verschiedenen Filialen nur eine regelmäßige Arbeitsstätte

Ein Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der Bundesfinanzhof in drei Urteilen, dass der **ortsgebundene Mittelpunkt** der beruflichen Tätigkeit **nur an einem Ort** liegen kann. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reicht für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus.

An der **bisherigen Sichtweise**, dass ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig ist, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben kann, hält der Bundesfinanzhof nicht länger fest.

Tätigkeitsstätte mit zentraler Bedeutung

Maßgeblich für die Einordnung als regelmäßige Arbeitsstätte ist, dass der Tätigkeitsstätte eine **hinreichend zentrale Bedeutung** gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt und welches konkrete Gewicht diese Tätigkeit hat.

Beachte: Der Bundesfinanzhof stellt heraus, dass der Arbeitnehmer **insgesamt eine Auswärtstätigkeit** ausübt, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat. In diesen Fällen hat der Angestellte **keine einzige regelmäßige Arbeitsstätte!**

Steuerliche Auswirkungen

Durch diese Entscheidungen wird das steuerliche **Reisekostenrecht in vielen**

Fällen vereinfacht. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten, das **Aufsplitten der Entfernungspauschale** beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen werden künftig entbehrlich.

Je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte oder eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u.a. die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Fahrtkosten

- **Regelmäßige Arbeitsstätte:** Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte)
- **Auswärtstätigkeit:** „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)

Verpflegungsmehraufwand

- **Regelmäßige Arbeitsstätte:** keine Verpflegungspauschale
- **Auswärtstätigkeit:** Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

BFH-Urteile vom 9.6.2011: Az. VI R 55/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112903, Az. VI R 36/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112904, Az. VI R 58/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112905

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Krankheitsbedingte Heimunterbringung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die **krankheitsbedingte Unterbringung** eines Angehörigen in einem Altenpflegeheim als außergewöhnliche Belastungen steuerlich zu berücksichtigen sein können. Abziehbar sind neben den **Pflegekosten** auch die Kosten, die auf die Unterbringung und Verpflegung entfallen, soweit es sich hierbei um gegenüber der normalen Lebensführung entstehende Mehrkosten handelt.

Anders als bei typischen **Unterhaltsaufwendungen** kommt ein Abzug aber nur in Betracht, soweit die Aufwendungen die zumutbare Belastung überschreiten.

Eine Aufteilung der Kosten in Unterhalts- und Krankheitskosten ist nicht möglich.

BFH-Urteil vom 30.6.2011, Az. VI R 14/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113100

Für Unternehmer

Zur Investitionsabsicht und der erforderlichen Dokumentation beim Investitionsabzugsbetrag

Wird ein Investitionsabzugsbetrag mit der Steuererklärung des Abzugsjahres geltend gemacht, ist daraus auf eine **Investitionsabsicht im Investitionszeitraum** zu schließen. Dies gilt auch, wenn die Steuererklärung erst im Einspruchsverfahren gegen einen **Schätzungsbescheid** abgegeben wird, so der Bundesfinanzhof.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist das **Nachweiserfordernis** (Benennung der Funktion der Wirtschaftsgüter und Angabe der voraussichtlichen Anschaffungskosten) in zeitlicher Hinsicht nicht an den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung gebunden, sodass bereits eingereichte Unterlagen im Einspruchs- bzw. Klageverfahren noch **vollständig** werden können.

Diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung ergänzt der Bundesfinanzhof um die Aussage, dass es nicht von Bedeutung ist, ob die **Investition im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung schon erfolgt** ist.

Insoweit ist die tatsächliche Investition innerhalb des Investitionszeitraums vor der Abgabe der Steuererklärung nicht einer „nachträglichen Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen“ gleichzustellen, die nach der Verwaltungsauffassung einem besonderen Anerkennungsrisiko ausgesetzt ist. Eine **nachträgliche Inanspruchnahme** liegt nur vor, wenn die Abzugsbeträge nicht schon im Rahmen der mit der Steuererklärung eingereichten Gewinnermittlung, sondern auf der Grundlage eines **später gestellten Antrags** begehrt werden.

Beispiel

Da Unternehmer A keine Steuerklärungen für 2009 eingereicht hat, wer-

den die Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt geschätzt. Im Einspruchsverfahren reicht A seine Steuererklärung am 3.9.2011 ein und beantragt einen Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Kauf einer Abfüllmaschine. Obwohl A die Maschine bereits im Januar 2011 angeschafft hat, ist der Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2009 zulässig.

Zum Hintergrund

Für die **künftige Anschaffung oder Herstellung** von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Investitionsfrist**, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt drei Jahre. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung** der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

BFH-Urteil vom 8.6.2011, Az. I R 90/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112746

Für Arbeitgeber

Reine Softwareüberlassung ist lohnsteuerpflichtig

Die private Nutzung eines betrieblichen PCs ist steuerfrei. Bleibt der PC im Eigentum des Arbeitgebers, greift die **Steuerbefreiung** auch dann, wenn der Arbeitnehmer den PC zu Hause privat nutzen kann. Dabei umfasst die Steuerbefreiung nicht nur die private Gerätenutzung, sondern auch die **zusätzliche** Überlassung von Zubehör und Software.

Anders sieht es hingegen aus, wenn Zubehör und Software **ohne einen betrieblichen PC** überlassen werden, der Arbeitnehmer die Software also z.B. auf seinem privaten PC nutzt. Dann muss der Arbeitnehmer einen geldwerten

Vorteil versteuern. Darauf haben sich die Lohnsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder verständigt.

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Runderlass ESt-Nr. 195 vom 22.9.2010

Für Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Abgrenzung zu der im Wohnhaus gelegenen Praxis eines Freiberuflers

Liegt ein häusliches oder ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor? Diese Frage beschäftigt immer wieder die Gerichte, weil die Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** in vielen Fällen nicht oder nur beschränkt, die Kosten für ein **außerhäusliches Büro** hingegen voll abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss erneut klargestellt, dass die **Umstände des Einzelfalls** entscheidend sind. Im Streitfall hatte das Finanzgericht die Büroräumlichkeiten besichtigt und war zu dem Schluss gekommen, dass es sich u.a. auch deshalb nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelte, weil dort mehrere Mitarbeiter beschäftigt wurden, Publikumsverkehr stattfand und es darüber hinaus einen gesonderten Wartebereich, Toiletten und eine Garderobe gab. Eine Vermischung der Bürosphäre mit der privaten Sphäre lag infolgedessen nicht vor.

Weitere Entscheidungen

In dem Beschluss werden einige Entscheidungen aufgeführt, in denen sich der Bundesfinanzhof bereits mit der Abgrenzungsproblematik beschäftigt hat:

- Für den Fall eines **angestellten Syndikusanwalts** hatte der Bundesfinanzhof zum Ausdruck gebracht, dass auch eine Anwaltskanzlei dem Grunde nach von den Abzugsbeschränkungen erfasst wird, sofern sie die Merkmale eines häuslichen Arbeitszimmers aufweist.
- Andererseits wird bei einem **Rechtsanwalt**, der Räumlichkeiten in seinem privaten Einfamilienhaus nutzt, die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre überlagert, wenn die Büroeinheit auch von Dritten, nicht familienangehörigen oder haushaltszugehörigen Personen genutzt wird.
- Eine **ärztliche Notfallpraxis** ist in der Regel nicht als häusliches Arbeitszimmer zu werten, selbst wenn sie mit den Wohnräumen des Arztes verbunden ist.

BFH, Beschluss vom 27.6.2011, Az. VIII B 22/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113043

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Neues Urteil zur Berücksichtigung von Fachliteratur

Ein Arbeitnehmer kann den Bezug diverser **Fachzeitschriften als Arbeitsmittel** geltend machen, wobei die Vielzahl der Titel eher für als gegen deren berufliche Nutzung spricht.

Dies hat das Finanzgericht München für einen Diplomingenieur entschieden, der die bezogene Literatur, wie beispielsweise spezielle **Börsenzeitschriften**, zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für Firmeninvestitionen genutzt hatte, um seine Prognosen abzusichern und dadurch dem Arbeitgeber seine hohe Trefferquote zu belegen.

Hinweis: In welchem Umfang die Zeitschrift hierfür tatsächlich etwas eingebracht hat oder inwieweit sie Erfolg versprechend war, ist nicht entscheidend. Ausreichend ist, wenn Arbeitnehmer Zeitschriften zur **Vor- oder Nachbereitung ihrer Dienstaufgaben** im Unternehmen nutzen.

Da bei **gemischt genutzten Gegenständen** seit der Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2009 eine **Aufteilung zulässig** ist, kommt dies nach Ansicht des Finanzgerichts München auch bei Büchern oder Zeitschriften als Arbeitsmittel in Betracht. In Bezug auf die Börsenzeitungen kam es jedoch im Urteilsfall nicht zu einem anteiligen, sondern wegen der **nahezu ausschließlichen Verwendung** für den Beruf zu einem vollständigen Abzug.

Keine Aufteilung bei allgemeinbildenden Zeitungen

Anders sieht es hingegen bei Aufwendungen für allgemeinbildende Zeitungen aus, die nach Auffassung der Finanzverwaltung **grundsätzlich vom Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug ausgeschlossen** sind, weil keine Seite ausschließlich dem betrieblichen Bereich oder dem privaten Interesse zugeordnet werden kann. Infolgedessen fehlt es an einer Möglichkeit zur Aufteilung nach objektivierbaren Kriterien.

FG München, Urteil vom 3.3.2011, Az. 5 K 3379/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112755; BFH-Urteil vom 21.9.2009, GrS 1/06, BMF-Schreiben vom 6.7.2010, Az. IV C 3 - S 2227/07/10003 :002

Für Eltern

Kindergeld: Zur Berücksichtigung des Bundes- und internationalen Jugendfreiwilligendienstes

Die Familienkassen wurden vom Bundeszentralamt für Steuern angewiesen, **Offene Kindergeldanträge**, die sich auf den Bundesfreiwilligendienst oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst beziehen, **von der Bearbeitung zurückzustellen**, bis das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) abgeschlossen ist.

Sofern eine vorgezogene Bearbeitung auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern erfolgen soll, wird der Kindergeldanspruch für die neuen Dienste **mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt**. Eine spätere Korrektur des Ablehnungsbescheids ist nach Ablauf der Einspruchsfrist mangels einschlägiger Korrekturnorm nicht mehr möglich.

Hinweis: Infolgedessen **sollten Eltern abwarten** und ihre Anträge zurückstellen lassen.

Zum Hintergrund

Nach dem **Ende der Wehrpflicht und des Zivildienstes zum 30.6.2011** wurde zum 1.7.2011 der Bundesfreiwilligen-

dienst als Nachfolgedienst für den Zivildienst eingeführt. Darüber hinaus kam es zur Einführung des internationalen Jugendfreiwilligendienstes.

Bislang wurden Kinder für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes hinsichtlich des Kindergeldes nicht berücksichtigt. Um eine Schlechterstellung gegenüber anderen Kindern zu vermeiden, wurden die **Dienstzeiten** an die maximale Bezugszeit – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – **angehängt**.

Die beiden neuen Dienste sollen hingegen durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz als **neue Fördertatbestände** eingefügt werden.

BZSt vom 24.6.2011, Az. St II 2 - S 2282 - PB/11/00001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112461

Für Rentner

Kein Ertragsanteil für Rentennachzahlung ab 2005

Erhalten Rentner ab 2005 wegen eines Gerichtsverfahrens oder fehlerhaften Rentenbescheiden eine **Nachzahlung für die Jahre bis 2004**, greift bei der Besteuerung nicht der günstige Ertragsanteil. Der **Besteuerungsanteil** der Rentennachzahlungen liegt vielmehr bei 50 %.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall vertrat eine Rentnerin die Auffassung, dass die Rentennachzahlung nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht und somit mit dem **Ertragsanteil** zu besteuern sei. Zwar sei die Nachzahlung erst im Jahr 2005 zugeflossen, in dem das **neue System der Alterseinkünftebesteuerung** schon anzuwenden sei. Wirtschaftlich sei die Nachzahlung jedoch bereits vorher ent-

standen und wäre bei einem üblichen Verlauf des Bewilligungsverfahrens bis zum 31.12.2004 ausgezahlt worden.

Dieser Meinung schloss sich zwar auch das Finanzgericht an. Der Bundesfinanzhof indes stellte auf die **anderslautende gesetzliche Regelung** ab und hob das Urteil der Vorinstanz auf.

BFH-Urteil vom 13.4.2011, Az. X R 1/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112595

Für Kapitalanleger

Monatliche Gebühr für Darlehenskonto unwirksam

Die Klausel über die Zahlung einer monatlichen **Gebühr für die Führung des Darlehenskontos** in den AGB einer Bank ist unwirksam.

Der Bundesgerichtshof **begründet** sein Urteil wie folgt: Die Kontoführungsg Gebühr dient nicht der Abgeltung einer vertraglichen Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung. Die Bank führt das Darlehenskonto vielmehr aus-

schließlich zu eigenen **buchhalterischen bzw. zu Abrechnungszwecken**. Auf die Führung eines gesonderten Kontos ist der Kunde in der Regel nicht angewiesen.

BGH-Urteil vom 7.6.2011, Az. XI ZR 388/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112046

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesfinanzhof gestattet Werbungskostenabzug für Erststudium und Erstausbildung

Bereits im Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof entgegen dem gesetzlichen Wortlaut entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten absetzbar sind, wenn dem Erststudium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist. Jetzt legten die Richter nach und urteilten, dass auch die Kosten für das **Erststudium** im Anschluss an den Schulabschluss (Abitur) sowie für eine **erstmalige Berufsausbildung** Werbungskosten sind.

Zum Hintergrund

Die Finanzverwaltung interpretiert die seit 2004 geltende Regelung zur Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten so, dass **Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung** oder für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden können, wenn die Bildungsmaßnahme **im Rahmen eines Dienstverhältnisses** stattfindet. Liegt kein Dienstverhältnis vor, sind die jährlichen Kosten nur bis 4.000 EUR als Sonderausgaben abzugsfähig.

Da während eines Studiums keine – oder nur geringe – Einnahmen erzielt werden, führen **Werbungskosten** regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. **Sonderausgaben** hingegen bleiben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Voller Abzug bei beruflichem Zusammenhang

Der Bundesfinanzhof hat der Finanzverwaltung aktuell eine Absage erteilt und entschieden, dass die Aufwendungen für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sind, wenn sie in einem hinreichend konkreten Ver-

anlassungszusammenhang zur späteren Berufstätigkeit stehen. Ein **hinreichend konkreter Zusammenhang** ist grundsätzlich zu bejahen, wenn ein Studium oder eine Ausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

Beachte: Die eingangs erwähnte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2009 wendet die Verwaltung an. Ob sie auch die aktuelle Rechtsprechung anerkennen wird, bleibt vorerst abzuwarten. Derzeit wird u.a. darüber diskutiert, die Abzugshöhe zu deckeln.

Praxishinweise

Der Bund der Steuerzahler rät betroffenen Studenten, die Kosten für das Erststudium **in der Steuererklärung als (vorweggenommene) Werbungskosten** geltend zu machen. Mögliche Verluste können dann beim späteren Berufsstart steuermindernd gegengerechnet werden.

Hinweis: Geltend gemacht werden können beispielsweise Kosten für Fachliteratur, Studienfahrten, Schreibmaterial, die Semestergebühren und die Fahrtkosten zur Universität.

BFH-Urteile vom 28.7.2011, Az. VI R 38/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112824, Az. VI R 7/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112823; BFH-Urteile vom 18.6.2009, Az. VI R 14/07, Az. VI R 31/07; BMF-Schreiben vom 22.9.2010, Az. IV C 4 - S 2227/07/10002 :002; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 17.8.2011

Für Arbeitgeber

Urlaubsansprüche sind nicht vererblich

Stirbt ein Arbeitnehmer, haben seine Erben keinen Anspruch darauf, **noch bestehenden Urlaub** abgegolten zu bekommen. Diese Entscheidung traf das Bundesarbeitsgericht.

Die Richter machten deutlich, dass nach dem Bundesurlaubsgesetz zwar der Urlaub abgezogen ist, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann. Auch bestimmt das Erbrecht, dass mit dem Tod einer Person deren Vermögen als

Ganzes auf die Erben übergeht. Allerdings **erlöscht ein Urlaubsanspruch mit dem Tod** des Arbeitnehmers. Er kann sich daher nicht in einen Abgeltungsanspruch umwandeln.

BAG-Urteil vom 20.9.2011, Az. 9 AZR 416/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113282

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Nichtauszahlung des Gehalts

Wird der mit einem **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** abgeschlossene Geschäftsführer-Anstellungsvertrag nicht wie vereinbart durchgeführt, weil die vereinbarten monatlichen Vergütungen **nicht bei Fälligkeit geleistet**, sondern erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres auf einem Verrechnungskonto als Verbindlichkeit ausgewiesen werden, liegt in Höhe der als Betriebsausgaben geltend gemachten Geschäftsführervergütungen eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor.

Von diesem Grundsatz besteht nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts München nur dann eine Ausnahme, wenn sich die Nichtdurchführbarkeit der Vereinbarung zwangsläufig aus der Situation der Gesellschaft ergibt, diese sich insbesondere **in finanziellen Schwierigkeiten** befindet. Aber auch in diesem Fall müssen die nicht ausbezahlten Gehälter **zeitnah** nach ihrer Fälligkeit **auf dem Verrechnungskonto verbucht werden**.

Praxishinweise

Vor allem bei einem beherrschenden Gesellschafter ist darauf zu achten, dass die Vereinbarungen tatsächlich umgesetzt werden. **Ungeachtet der Angemessenheit** können bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern verdeckte Gewinnausschüttungen nämlich auch dann vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung erbringt, für die eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt.

Ein Gesellschafter beherrscht die GmbH grundsätzlich dann, wenn er **mehr als 50 % der Stimmrechte** besitzt und deshalb bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Auch eine Beteiligung von 50 % oder weniger reicht aus, wenn Umstände hinzukommen, die eine Beherrschung begründen. Dazu ist es erforderlich, dass mehrere **Gesellschafter mit gleichgerichteten Interessen** zusammenwirken, um eine ihren Interessen entsprechende einheitliche Willensbildung herbeizuführen.

FG München, Urteil vom 5.5.2011, Az. 7 K 1349/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112734

Für Arbeitnehmer

Kontenklärung: Aufbewahrungspflicht für DDR-Lohnunterlagen läuft aus

Die Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen von ehemaligen DDR-Betrieben endet am 31.12.2011. Die Deutsche Rentenversicherung Bund rät daher den Versicherten, die Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR zurückgelegt und **noch keine Klärung ihres Rentenversicherungskontos** durchgeführt haben, eine Klärung ihres Kontos umgehend zu beantragen. Betroffen sind Versicherte der **Geburtsjahrgänge 1946 bis 1974**.

Hinweis: Antragsunterlagen für eine Kontenklärung können im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de heruntergeladen werden.

Deutsche Rentenversicherung Bund, Mitteilung vom 26.5.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Übertragung einer Ferienwohnung unter Ehegatten unterliegt der Schenkungsteuer

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall schenkte der Ehemann seiner Ehefrau ein Ferienhaus, das von den Ehegatten als Feriendomizil genutzt wurde. Eine Fremdvermietung erfolgte nicht, vielmehr wurde es zur ganzjährigen Wohnnutzung bereitgehalten. Für die Zuwendung beanspruchten die Ehegatten die **Steuerbefreiung für Familienwohnheime**, die sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht abgelehnt wurde.

Mit diesem Urteil schließt sich das Finanzgericht der überwiegenden Meinung der Literatur und der Auffassung der Verwaltung an, wonach die Steuerbefreiung nur dann in Betracht kommt, wenn sich in dem Haus der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befindet. Die Befreiung ist deshalb nicht möglich, wenn das Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird.

Hinweis: Da es **noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung** zu dem Begriff „Familienwohnheim“ gibt, wurde die Revision zugelassen. Da die **Revision** mittlerweile anhängig ist, können Einsprüche insoweit ruhen.

FG Münster, Urteil vom 18.5.2011, Az. 3 K 375/09, Rev. BFH Az. II R 35/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113033

Für Vermieter

Zahlungen aufgrund einer vorzeitigen Ablösung eines Erbbaurechts können Werbungskosten sein

Erzielt ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, das teilweise **mit Erbbaurechten belastet** ist und löst er, um höhere Erbbauzinsen zu erhalten, das Erbbaurecht vorzeitig ab, können sofort abzugsfähige Werbungskosten vorliegen. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Fraglich war im Streitfall, ob die Ablösungszahlung zu nachträglichen **Anschaffungskosten** auf den Grund und Boden **oder** zu sofort abzugsfähigen **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt. Der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Fall für sofort abzugsfähige Werbungskosten ausgesprochen und dabei wie folgt differenziert:

- Anschaffungskosten liegen vor, wenn der Eigentümer das Erbbaurecht ablöst, um die insoweit bestehende **Beschränkung seiner Eigentümerbefugnis zu beseitigen**.

- Hingegen führen die Ablösungszahlungen zu sofort abziehbaren Werbungskosten, wenn die Abstandszahlungen dem Abschluss eines neuen Erbbaurechts mit höheren Erbbauzinsen und damit **höheren Vermietungseinkünften** dienen.

Hinweis: Entsprechendes gilt für die Abfindung, die der Eigentümer für die Räumung der Wohnung zahlt, um sie anschließend an einen anderen Mieter zu einem höheren Mietzins vermieten zu können.

BFH-Urteil vom 26.1.2011, Az. IX R 24/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112949

Für Unternehmer

Zur Festsetzung von Verzögerungsgeld

Mit einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Verzögerungsgeld verhängt werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger seinen **Mitwirkungspflichten** im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht nachkommt. Werden angeforderte Unterlagen auch nach der Festsetzung des Verzögerungsgeldes nicht vorgelegt, darf allerdings wegen derselben Unterlagen nicht noch einmal ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden.

Zum Hintergrund

Das Verzögerungsgeld wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführt und beträgt **mindestens 2.500 EUR und höchstens 250.000 EUR**. Es kann u.a. festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige bei einer Außenprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Einkünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt.

Damit steht der Finanzverwaltung neben dem Zwangsgeld ein **scharfes**

Sanktionsinstrument zur Verfügung, vergleicht man beispielsweise die Höhe des Verzögerungsgeldes mit der Höhe des Zwangsgeldes, das höchstens 25.000 EUR betragen darf.

Zudem ist das Verzögerungsgeld – anders als das Zwangsgeld – auch dann zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung nach dessen Festsetzung doch noch nachkommt.

BFH-Beschluss vom 16.6.2011, Az. IV B 120/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112481

Für Unternehmer

Innergemeinschaftliche Lieferung: Anforderungen an den CMR-Frachtbrief

Bei einer Versendung durch einen vom Lieferer oder Abnehmer beauftragten Spediteur kann der Nachweis einer **umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung** auch durch einen sogenannten CMR-Frachtbrief geführt werden.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen der

CMR-Frachtbrief **nicht vom Auftraggeber unterschrieben** ist.

BFH-Urteil vom 17.2.2011, Az. V R 28/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112383

Für Unternehmer

Praxisrelevante Aspekte zur Vorbereitung und Durchführung einer Inventur

In den nächsten Wochen steht in vielen Betrieben die Inventur an. Dabei stellt die Vorratsinventur den Unternehmer insbesondere bei produzierenden Unternehmen immer wieder vor die Herausforderung, den **umfanglichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Inventur** gerecht zu werden. Nachfolgend werden einige grundlegende Hinweise zur Planung und Umsetzung der Inventur vorgestellt.

Inventursysteme

Kaufleute, die nach **handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften** Bücher führen, sind zur Inventur verpflichtet. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der körperlichen Bestandsaufnahme unterscheidet man

- die **klassische Stichtagsinventur** am Bilanzstichtag,
- die **zeitlich ausgeweitete Stichtagsinventur**, die bis zu zehn Tage vor oder nach dem Stichtag durchgeführt wird,
- die **vor- oder nachverlagerte Stichtagsinventur** (bis zu drei Monate vor bzw. bis zu zwei Monate nach dem Bilanzstichtag) und
- die **permanente Inventur**.

Inventuranweisung

Wenn mehrere Personen die Inventur durchführen, bietet es sich an, die **wichtigsten Punkte in einer Inventuranweisung** festzuhalten. Die Inventuranweisung sollte den Personen zeitnah ausgehändigt werden, damit Fragen bereits im Vorfeld geklärt werden können. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass der Inventurleiter den Inventurablauf unmittelbar vor der eigentlichen Zählung in einer kurzen Besprechung skizziert.

In einer Inventuranweisung können bzw. sollten zumindest folgende Punkte aufgenommen werden:

- **Allgemeine Angaben** (z.B. Inventurort, Termin und Beginn der Inventur, verantwortlicher Inventurleiter)
- Eindeutige **Definition der Inventurbereiche**, um Überschneidungen und Doppelaufnahmen zu vermeiden
- **Festlegung der Aufnahmeteams** (jeweils bestehend aus einem Ansager und einem Aufschreiber) und den diesen jeweils zugewiesenen Aufnahmebereichen

- **Vermeidung von Sprunginventuren** (kein Zusammenzählen von gleichen Artikeln an unterschiedlichen Lagerorten, um Auslassungen und Doppelzählungen zu vermeiden)
- Erfassung/Kennzeichnung von **beschädigten Artikeln** durch Hinweise auf den Aufnahmelisten, um mögliche Wertminderungen bei der Bewertung berücksichtigen zu können
- **Kennzeichnung** der aufgenommenen Artikel mit farblicher Markierung oder z.B. durch **Anbringung von Aufklebern** mit Jahreszahl
- Keine Erfassung von Artikeln, die Kunden **bereits in Rechnung gestellt** wurden. Diese sind in den Forderungen enthalten und würden durch die Berücksichtigung im Rahmen der Inventur doppelt erfasst.
- Bei einer **zeitnahen Inventur nach dem Stichtag** dürfen nur die Artikel aufgenommen werden, die bereits am Stichtag angeliefert waren.
- **Grundlegende Inventurprinzipien**, z.B. Erfassung der Vorräte nur mit dokumentenechten Stiften, Unterzeichnung der Aufnahmelisten durch Ansager und Aufschreiber, Abzeichnung mit Handzeichen bei nachträglichen Änderungen und Kontrollzählungen

Weiterführende Hinweise

Der Inventurleiter sollte den Rücklauf der Aufnahmelisten überwachen und dafür sorgen, dass die **Werte zeitnah in die EDV übertragen** werden. Sofern die Programme die Möglichkeit bieten, die eingegebenen Bestände mit den bisher geführten Lagerbeständen abzugleichen, sind wesentliche Differenzen sofort zu klären, da dies im Nachhinein meist nicht mehr oder nur unter erheblichem Aufwand möglich ist.

Nach Beendigung der körperlichen Aufnahme kann die Vollständigkeit der Inventur durch einen **Rundgang des Inventurleiters** geprüft werden.

Für Vermieter

Aussicht auf Schuldzinsenabzug nach einem Verkauf der Mietimmobilie

Die Frage, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Mieteinkünften als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der zur **Finanzierung aufgenommenen Darlehen** ausreicht, beschäftigt weiter die Finanzgerichte. Nachdem das Finanzgericht Baden-Württemberg einen entsprechenden Abzug abgelehnt hat und damit die Meinung der Finanzverwaltung bestätigt, macht das Finanzgericht Düsseldorf den Steuerpflichtigen Hoffnung und hat in einem aktuellen Fall die **Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt**.

Für das Finanzgericht Düsseldorf bestehen **erhebliche Anhaltspunkte** dafür, dass der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerpflichtigen entscheiden wird. Die Richter stützen diese Einschätzung u.a. darauf, dass der Bundesfinanzhof die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aufgrund der erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen hat. Des Weiteren verweist das Finanzgericht auf **namhafte Stimmen der Fachliteratur**, die ebenfalls Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung äußern.

Beachte: Bis zu einer endgültigen (positiven) Entscheidung ist die **Eintragung eines Freibetrags** auf der Lohnsteuerkarte nicht möglich, das hat der Bundesfinanzhof schon einmal klargestellt.

Zum Hintergrund

Auslöser der aktuellen Diskussion ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Danach können **Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen** nachträgliche Werbungskosten darstellen, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht. Die Finanzverwaltung überträgt diese Rechtsprechung derzeit aber nicht auf die Fälle, in denen eine fremdvermietete Immobilie veräußert wird.

BFH-Beschluss vom 16.6.2011, Az. IX B 72/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113323; FG Düsseldorf, Beschluss vom 30.5.2011, Az. 9 V 1474/11 A (F), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112604; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 1.7.2010, Az. 13 K 136/07, Rev. BFH Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08; OFD Frankfurt vom 21.1.2011, Az. S 2211 A - 17 - St 214

Für Unternehmer

Überentnahmen: Schuldzinsen für Umlaufvermögen nur beschränkt abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat die Meinung der Verwaltung bestätigt, wonach die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallenden Schuldzinsen bei hohen Privatentnahmen auch dann nur gekürzt abziehbar sind, wenn sie auf den **Erwerb eines Warenlagers** entfallen.

Allerdings dürften **aus Gründen des Vertrauensschutzes** vor dem 1.1.1999 getätigte Überentnahmen nicht in die Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen einbezogen werden.

Zum Hintergrund

Der **betriebliche Schuldzinsenabzug wird seit 1999 begrenzt**, wenn Überentnahmen getätigt werden. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Wenn **Überentnahmen** getätigt werden, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.
- 6 % dieser Überentnahmen sind als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln.
- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen** der Vorjahre von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- **Zinsen bis zu 2.050 EUR** (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur **Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren. Wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung ausdrücklich klarstellt, gilt diese Ausnahme indes nicht für den Zinsaufwand, der auf ein bei der Betriebseröffnung angeschafftes Warenlager entfällt. Begünstigt sind demnach nur Aufwendungen für betriebliche Investitionen, die dem Betrieb **auf Dauer** zu dienen bestimmt sind.

BFH-Urteil vom 23.3.2011, Az. X R 28/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112484

Für alle Steuerpflichtigen

Verlust aus Übungsleitertätigkeit ist auch bei Einnahmen unter 2.100 EUR anzuerkennen

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz dürfen Übungsleiter Verluste aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit auch dann steuermindernd geltend machen, wenn die **Einnahmen aus der Tätigkeit unterhalb des Übungsleiterfreibetrags** liegen.

Für **nebenberufliche Einnahmen** als Übungsleiter in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen gewährt der Fiskus einen **Freibetrag von 2.100 EUR jährlich**. Bei der Frage, ob die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen (**beispielsweise Fahrtkosten**) steuerlich berücksichtigt werden können, müssen verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die Aufwendungen nur dann steuerlich absetzbar, wenn **sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben** den Übungsleiterfreibetrag von 2.100 EUR übersteigen. Liegen die Einnahmen hingegen **unterhalb des Übungsleiterfreibetrags**, gewährt die Finanzverwaltung – unabhängig von der Höhe der Aufwendungen – keinen Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug.

Dieser Auffassung hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun aber widersprochen.

Der Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Fall erzielte ein **nebenberuflich tätiger Tanzsportübungsleiter** Einnahmen in Höhe von 1.128 EUR, denen Betriebsausgaben von 2.417,30 EUR gegenüberstanden. Den sich hieraus ergebenden Verlust von

1.289,30 EUR erkannte das Finanzamt nicht an, das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen schon.

Begründung des Finanzgerichts

Mit der gesetzlichen Regelung zum Übungsleiterfreibetrag soll eine **generelle Besserstellung** für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher erreicht werden, keinesfalls eine Schlechterstellung.

Deshalb muss auch, wenn die Einnahmen den Freibetrag unterschreiten, ein Abzug der diese Einnahmen übersteigenden Ausgaben möglich sein. Nur ein solches Ergebnis wird dem **objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift** gerecht.

Urteil ist rechtskräftig

Die Verwaltung hat gegen diese Entscheidung keine Revision eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig ist. In vergleichbaren Fällen sollten sich die Steuerzahler auf dieses Urteil und ein **sinngemäßes Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg** berufen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.5.2011, Az. 2 K 1996/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112358; FG Berlin-Brandenburg vom 5.12.2007, Az. 7 K 3121/05 B

Für Kapitalanleger

Lebensversicherungen noch in 2011 abschließen

Wer mit dem Gedanken spielt, eine Lebensversicherung abzuschließen, sollte mit seiner Entscheidung nicht mehr allzu lange warten. Denn bei einem Vertragsabschluss ab 2012 müssen **zwei Nachteile** in Kauf genommen werden.

Für Neuverträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen werden, beträgt der **Garantiezins** nur noch 1,75 %. Erfolgt der Abschluss noch in 2011, werden immerhin 2,25 % garantiert.

Ein weiterer Aspekt, der für einen Vertragsabschluss in 2011 spricht, hängt mit der **Besteuerung in der Auszahlungsphase** zusammen. Bei Verträgen, die seit 2005 abgeschlossen werden, ist

als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Beiträgen zu ermitteln. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, ist nur die **Hälfte des Unterschiedsbetrages** steuerpflichtig. Wird der Vertrag erst in 2012 abgeschlossen, erhöht sich die Altersgrenze auf 62 Jahre.

Für Arbeitgeber

Frühstück: Keine Umsatzsteuer, wenn Arbeitgeber mehr als den Sachbezugswert einbehält

Behält der Arbeitgeber von einem Mitarbeiter für ein Frühstück anlässlich einer **Beruflichen Auswärtstätigkeit** mehr als den Sachbezugswert von 1,57 EUR ein, unterstellte die Oberfinanzdirektion Rheinland in einem Schreiben aus Februar 2011 eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Diese Auffassung hat sie aber nach nur rund drei Monaten wieder aufgegeben.

Beispiel

Arbeitgeber A erstattet einem Mitarbeiter anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit die Kosten für Hotel und Frühstück. Für die Frühstücksgestellung behält A einen Betrag von 4,80 EUR ein.

Lösung (alte Auffassung): Die Frühstücksgestellung erfolgt als entgeltliche sonstige Leistung. Da der Regelsteuersatz zur Anwendung kommt, beträgt

die Bemessungsgrundlage 4,03 EUR (4,80 EUR/1,19). Demzufolge muss A 0,77 EUR (4,03 EUR x 0,19) an Umsatzsteuer abführen.

Lösung (neue Auffassung): Für die Frühstücksgestellung erfolgt auch dann keine Umsatzbesteuerung, wenn A einen höheren Betrag als den amtlichen Sachbezugswert von 1,57 EUR einbehält.

OFD Rheinland, Kurzinformation USt Nr. 4/2011 vom 17.2.2011, aktualisiert am 30.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112459

Für GmbH-Gesellschafter

Wesentliche Beteiligungen: Ringweise Anteilsveräußerungen nicht rechtsmissbräuchlich

Die **ringweise Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften zur Verlustrealisierung ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil die Veräußerung jeweils an einen Mitgesellschafter erfolgt und die Gesellschafter nach der Transaktion jeweils in gleicher Höhe wie zuvor beteiligt sind.

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil vielmehr heraus, dass es dem Steuerpflichtigen freisteht, ob, wann und an wen er seine Anteile an der GmbH veräußert.

Liegen keine der gesetzlich ausdrücklich geregelten Verlustabzugsbeschränkungen vor, sind **Veräußerungsverluste** entsprechend dem Grundsatz der

Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar **zu mindestens 1 %** beteiligt war.

BFH-Urteil vom 7.12.2010, Az. IX R 40/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110831

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für kontraststarkes Fernsehgerät nicht abzugsfähig

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall kaufte ein Ehepaar wegen einer **Sehkräfteeinschränkung** der Frau ein sehr kontraststarkes Fernsehgerät. Die Aufwendungen erklärten die Eheleute in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen – letztlich aber ohne Erfolg.

Die Kosten für ein Fernsehgerät rechnen zu den **üblichen Kosten der Lebensführung**, die grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auch bei einem besonders kontraststarken Modell. Die Kontraststärke ist nämlich ein gängiges Qualitätsmerkmal eines Fernsehgerätes.

Eine außergewöhnliche Belastung lag schließlich auch deshalb nicht vor, weil den Eheleuten durch den Erwerb des Fernsehgerätes **keine größeren Aufwendungen** entstanden sind als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.3.2011, Az. 2 K 1855/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112419

Für GmbH-Gesellschafter

Beweisvorsorge: Zahlungsnachweise über die Stammeinlage aufbewahren

Der Nachweis der Einzahlung einer Stammeinlage im Hinblick auf daraus resultierende **Anschaffungskosten** muss nicht zwingend allein durch den Zahlungsbeleg geführt werden. Vielmehr muss das Finanzgericht alle **Indizien im Rahmen einer Gesamtwürdigung** prüfen, so der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall wurde das Insolvenzverfahren einer in 1986 gegründeten GmbH im Jahr 2006 mangels Masse abgelehnt. Die GmbH wurde daraufhin im Handelsregister gelöscht. In ihrer Einkommensteuererklärung 2006 machte die wesentlich beteiligte Gesellschafterin A den **Verlust aus ihrer Beteiligung** geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil A keinen Beleg über die Einzahlung ihrer Einlage vorlegen konnte. Auch die gegen die Einspruchsentscheidung eingelegte Klage hatte keinen Erfolg.

Im Revisionsverfahren gab der Bundesfinanzhof der Klage schließlich statt. Im vorliegenden Fall hat das Finanzgericht, so der Bundesfinanzhof, verkannt, dass es sich bei der **Einzahlungsverpflichtung laut Gesellschaftsvertrag, der Bilanzierung ausstehender Einlagen** bei der GmbH mit 0 DM, wie auch der **Eintragung der GmbH**, um Indizien handelt, die in eine Gesamtwürdigung hätten einfließen müssen. Stattdessen hat das Finanzgericht alle festgestellten Indizien nur je für sich, aber nicht insgesamt gewürdigt. Schlussendlich hatte der Bundesfinanzhof keine Zweifel, dass A die Einlage vollständig erbracht hatte.

Hinweis: So positiv diese Entscheidung auch ist, sollte man in der Praxis einen **Indizienbeweis vermeiden** und vielmehr rechtzeitig **Beweisvorsorge betreiben**. Dazu müssen die Zahlungsnachweise über die Einlage aufbewahrt werden.

BFH-Urteil vom 8.2.2011, Az. IX R 44/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112064

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.